

## Kooperationsvereinbarung zur Vermittlung von „Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern“

Vereinbarung zwischen

Name der Institution/ Beratungsstelle etc.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und dem

**Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss  
vertreten durch Herrn Dr. Mischak  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach**

### Folgende Situation liegt bei Ihnen vor:

Menschen mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen werden von Ihnen zu einem Gespräch eingeladen und können ihre Angelegenheit und/oder ihre Beweggründe nicht artikulieren. Sie haben Schwierigkeiten, sich zu verständigen und benötigen zur Unterstützung eine Sprachmittlerin / einen Sprachmittler (SM).

Die SM des Vogelsbergkreises können Ihnen dabei helfen, die bestehenden Sprachbarrieren abzubauen. Um die Hilfe in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dass sie als Kooperationspartnerin/Kooperationspartner beim WIR-Vielfaltszentrum registriert sind.

### Wer sind die Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner?

Die Sprachmittlung des Vogelsbergkreises arbeitet mit unterschiedlichen örtlichen Organisationen, Institutionen und Beratungsstellen im Vogelsbergkreis (wie z.B. Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger, Kindergärten etc.) zusammen, die in Ihrem Aufgabengebiet mit Menschen zu tun haben, die über keine oder wenige Deutschkenntnisse verfügen.

## **Die Sprachmittlung des Vogelsbergkreises**

Die SM ermöglichen die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden der Wohlfahrtsverbände, Schulen, örtlichen Beratungsstellen usw. und Menschen mit wenigen oder keinen Deutschkenntnissen. Sie werden für ihr Aufgabengebiet regelmäßig geschult, über-setzen im Einsatz neutral und unterliegen der Schweigepflicht. Die Übersetzung bezieht sich lediglich auf das rein mündlich gesprochene Wort. Die SM sind nicht für die Qualität der Dienstleistungen innerhalb der beauftragenden Einrichtungen verantwortlich. Zudem können die SM und der Vogelsbergkreis nicht für Fehler, deren Ursprung  
sich aus unrichtiger Übersetzung ergibt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftbar gemacht werden. Ziel der Sprachmittlung ist es, die vorhandenen sprachlichen Barrieren abzubauen. Die SM können nicht in Anspruch genommen werden, wenn staatlich anerkannte Dolmetscherinnen / Dolmetscher notwendig sind oder eine schriftliche Übersetzung benötigt wird. In beiden Fällen wenden Sie sich bitte an entsprechende Beratungsstellen, die professionelle Übersetzungstätigkeiten anbieten.

### **Ziel der Sprachmittlung**

Der Vogelsbergkreis sieht die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte als wichtige gesellschaftliche Aufgabe an, die, auf viele Schultern verteilt, leichter zu bewältigen ist. Demzufolge ist es dem Vogelsbergkreis ein besonderes Anliegen, die bestehenden Barrieren in den Integrationsprozessen zu verringern.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung wollen wir daran arbeiten, die bestehenden Barrieren abzubauen und folgende Ziele erreichen:

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum vielfältigen Hilfs- und Beratungsangebot im Vogelsbergkreis für Menschen mit keinen oder wenigen Deutschkenntnissen,
- Förderung von Vielfalt und Teilhabe in den unterschiedlichen Lebensbereichen der Gesellschaft.

### **Aufgaben der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler**

Die SM üben eine rein dolmetschende Tätigkeit aus. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Es besteht keine Verantwortlichkeit für die Qualität der Dienstleistungen innerhalb der beauftragenden Einrichtungen.
- Bei den SM handelt es sich nicht um staatlich anerkannte Dolmetschende.  
Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Die Übersetzung von Texten, Flyern etc. liegt nicht im Aufgabenbereich der SM.

- Übersetzungen im Bereich „Gesundheit und ärztliche Versorgung“ sind nur möglich bei beratenden Erstgesprächen und Einsätzen im Rahmen der Krankenhilfe.
- Eine Tätigkeit außerhalb des Vogelsbergkreises ist nicht möglich.
- Sehr lange Einsätze oder Tageseinsätze werden nur in Ausnahmefällen vermittelt.
- Besonders schwierige und herausfordernde Einsätze mit rechtlichen Konsequenzen (z.B. Inobhutnahmen) sind vorher abzusprechen und wenn möglich bei einem professionellen Dolmetschbüro zu beantragen.

Für die Koordination der Einsätze der SM ist das WIR-Vielfaltszentrum zu-ständig. Alle Einsätze müssen **im Voraus** angemeldet werden.

#### Ablauf der Terminvermittlung:

1. Die Anfrage mit den erforderlichen Angaben muss mindestens **5 Werkstage** vor dem Übersetzungstermin per **E-Mail** an [sprachmittlung@vogelsbergkreis.de](mailto:sprachmittlung@vogelsbergkreis.de) oder über das **Kontaktformular** auf der Homepage des Vogelsbergkreises (<https://www.vogelsbergkreis.de/buerger-service/soziale-leistungen-hilfen/wir-koordination/>) an das WIR-Vielfaltszentrum übermittelt werden. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Ausnahmefällen abgesehen werden.

#### Bezüglich der Anfrage per E-Mail benötigen wir von Ihnen folgende Angaben:

- Datum und Uhrzeit des Gesprächstermins,
  - Institution, Beratungsstelle, Adresse etc.,
  - Gesprächsanlass (Thema, Sachverhalt),
  - Teilnehmende des Gesprächs (Anzahl der Fachkräfte, Begleitpersonen usw.),
  - Hinweise zum Treffpunkt oder weiteren Besonderheiten,
  - benötigte Sprache (Herkunftsland, Dialekte).
2. Die Vermittlung zwischen der anfragenden Institution, Beratungsstelle etc. und den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie die Terminkoordination erfolgt durch das WIR-Vielfaltszentrum.
  3. Durchführung des vereinbarten Terms.
  4. Bestätigung des Einsatzes der SM durch die Unterzeichnung des Abrechnungsformulars seitens der Institution. Die SM reichen das unterzeichnete Formular bei dem WIR-Vielfaltszentrum ein.
  5. Die Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die SM erfolgt über das WIR-Vielfaltszentrum. Der Einsatz der SM wird mit 15,00 € pro angefangener Stunde gefördert.

6. Entsteht ein Differenzbetrag (Fahrtkosten),  
wird dieser den anfragenden Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartnern  
in Rechnung gestellt.

#### **Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz und Einwilligungserklärung**

Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung erklären sich die Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner mit folgenden Grundsätzen einverstanden:

- Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Inanspruchnahme der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten der SM an Dritte ist untersagt.
- Über den gesprochenen Inhalt des Einsatzes, der evtl. auch Details der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der SM beinhaltet, ist Stillschweigen zu bewahren.
- Nach Beendigung des Einsatzes ist den SM der Abrechnungsbogen, mit der Anzahl der geleisteten Arbeitszeit, auszufüllen und zu unterschreiben.

#### **Inkrafttreten, Dauer und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Förderung des Projekts der Sprachmittlung des Vogelsbergkreises durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist zu jedem Zeitpunkt schriftlich möglich.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Lauterbach, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss  
WIR Vielfaltszentrum

Im Auftrag

---

WIR-Vielfaltszentrum

---

Kooperationspartner/-partnerin